

Felderregulierung V Muttenz

Muttenz, den 15. Oktober 1931.

Postcheck-Konto V 9798.

Cirk. No. 8.

Herrn H. Rammstein - Grosse

M u t t e n z .

=====

Von den Bauarbeiten der Felderregulierung V sind bis heute die Wegbauten im Rebberg, sämtliche Entwässerungen, den Brunnenrain ausgenommen, zur Ausführung gelangt. Verschiedene Umstände zwingen uns, die übrigen Wege in zwei Etappen zu bauen, im kommenden Winter im östlichen Teil des Regulierungsgebietes anschliessend an den Rebberg, im Winter 1932/33 im Berg. Die Programmänderung bedingt das Hinausschieben des Antrittes des neuen Besitzstandes um ein Jahr, also auf den Herbst 1933. Die Geldmittel zur Bezahlung der Baukosten wurden bis anhin beschaffen durch die Aufnahme eines Anleihens, die I. Ratenzahlung der Eigentümer sowie à Contozahlungen seitens der Gemeinde und des Kantons. Die Vollzugskommission sieht sich gezwungen, die Eigentümer zu einer II. Beitragsleistung heranzuziehen. Diese beträgt pro ar Fr. 2.- und ist am 30. November 1931 fällig. Wir ersuchen Sie also bis zu diesem Zeitpunkt für Ihren Landbesitz von 40.34 ar à Fr. 2.- = Fr. 80.- zu entrichten.

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% berechnet. Einzahlungen wollen Sie gefl. ausschliesslich auf unser Postcheck-Konto V 9798 oder Bank-Konto, Basellandschaftl. Kantonalbank Agentur Muttenz machen.

Mitteilung:

Eigentumsübertragungen und Fertigungen von Grundstücken, welche bis zum 31. Dezember 1931 vorgenommen werden, können bei der Neuzuteilung und Zusammenlegung noch berücksichtigt werden. Bei späteren Handänderungen ist dies nicht mehr möglich.

Hochachtend zeichnen

für die Vollzugskommission:

Der Präsident:

J. Eglin - Kübler.

Der Akkür & Kassier:

E. Dettwiler - Lehmann.

bes. 14. Dez 31.

GEMEINDE MUTTENZ

Muttenz, den 29. Dezember 1934.



POSTCHECK-KONTO V 683
TELEPHON 26.007

Herrn Hans R a m s t e i n - Gerster,
M u t t e n z .

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom vergangenen Donnerstag Ihr Gesuch um Ausweisung einer Vergütung an die Kosten für die Wiederinstandstellung von Rebareal im Breitschädel behandelt. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht wurde beschlossen Ihnen in entgegenkommender Weise einen Betrag von

Fr. 36.-

für gehabte Unkosten zu vergüten.

Wir bitten Sie diesen Betrag auf unserer Verwaltung in Empfang nehmen zu wollen und zeichnen

hochachtungsvoll:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

S. Brüdler

Der Verwalter

Koser

Felderregulierung V MuttENZ

MUTTENZ, den 31. Dezember 1934.

Postcheck No. V 9798



Herrn Hans Ramstein-Gerster

MuttENZ.

Sie stellen dem Felderregulierungsunternehmen Rechnung mit 124.80 Fr. für Urbarisierungsarbeiten auf Ihrem Grundstück im Breit-schädel. Entfernen der Mauer und des Wassergrabens, Auffüllen des Grabens.

Vorerst müssen wir festlegen, dass Sie zur Ausführung eingangs erwähnter Arbeiten seitens des Unternehmens keinen Auftrag erhalten haben. Die Mauer, für deren Entfernung Sie eine Entschädigung verlangen, gehörte schon im alten Besitzstand zu Ihrem Eigentum. Die Zuspre- chung einer Entschädigung kann also in diesem Falle nicht in Frage kommen.

Anders liegen die Verhältnisse bei der Entfernung der Wasser- furche und der Urbarisierung des betreffenden Areals. Die Kosten für die Ausführung dieser Arbeit waren auf 50.- Fr. vervoranschlagt. Da jedoch die Wasserfurche nur mit $\frac{3}{5}$ ihrer Länge auf Ihr Grundstück fällt, kann Ihnen die Vollzugskommission nur einen Betrag von 30.-FR. zusprechen. Mit dem Restbetrag wurden die entsprechenden Arbeiten auf der benachbarten Parzelle entschädigt.

Sodenn erhalten Sie noch 10.- Fr. für die Instandstellung der neuen Wegböschung.

Den gesamten Betrag mit 40.- Fr. werden wir Ihnen à conto Re- gulierungskosten gutschreiben. =====

Hochachtend

Felderregulierung MuttENZ
Namens der Vollzugskommission

Der Präsident:

J. Eslin

Der Aktuar:

Edenwiler

Objekt

D I V E R S E